



Kanton Zürich  
Bildungsdirektion



## Verfügung

Walcheplatz 2  
8090 Zürich

Referenz-Nr.: GSBI 2018-0672

16. November 2018  
1/5

# Weisung zur Regelung der Einstufung gemäss § 7 der Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung; Neuerlass

## A. Ausgangslage

Gemäss § 7 Abs. 2 lit. a und b der Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung vom 7. April 1999 (MBVO) wird unterschieden zwischen Tätigkeiten, die voll, und solchen, die angemessen angerechnet werden. Dabei sind sechs verschiedene Erfahrungstypen vorgesehen. Nach § 7 Abs. 4 MBVO regelt die Bildungsdirektion die Einzelheiten.

Die Bildungsdirektion erliess am 22. Februar 2011 die Weisung zur Regelung der Einstufung gemäss § 7 der Mittel- und Berufsschullehrerverordnung. Die Weisung sieht in Abschnitt B. Ziff. 1.2 vor, dass als Erfahrungstyp 1 (Anrechnung zu 100%) der an einer öffentlichen Mittel- oder Berufsfachschule nach Abschluss der Fachausbildung geleistete Schuldienst angerechnet wird. Mit Rekursentscheid vom 29. Januar 2018 stellte die Bildungsdirektion fest, dass die Weisung in dieser Hinsicht nicht den Vorgaben von § 7 Abs. 2 lit. a MBVO entspricht, wonach auch der Schuldienst an einer anderen gleichwertigen Schule nach Abschluss der Fachausbildung voll anzurechnen ist.

Die Weisung zur Regelung der Einstufung gemäss § 7 der Mittel- und Berufsschullehrerverordnung vom 22. Februar 2011 ist deshalb entsprechend zu ändern. Neu ist vorzusehen, dass als Erfahrungstyp 1 der Schuldienst an einer öffentlichen Mittel- oder Berufsfachschule „oder an einer anderen gleichwertigen Schule“ nach Abschluss der Fachausbildung voll angerechnet wird.

Zugleich ist die seit längerer Zeit bestehende Praxis in die Weisung zu überführen, wonach als praktische Berufstätigkeit nach Abschluss der berufsfeldbezogenen höchsten Ausbildung in wissenschaftlichen, technischen, kaufmännischen und künstlerischen Berufen (Erfahrungstyp 6) auch Tätigkeiten in selbständiger Erwerbsform oder als Projektleiter/in zu 80% anzurechnen sind.

Schliesslich wurde der Weisungstext insgesamt auf seine Übereinstimmung mit dem Wortlaut der MBVO überprüft. Dabei wurden einzelne redaktionellen Anpassungen formeller Natur vorgenommen.

Der besseren Übersichtlichkeit wegen wird die Weisung neu erlassen. Sie tritt rückwirkend auf den 1. März 2018 in Kraft. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das für die Festsetzung des Lohnes der Lehrpersonen zuständige Mittelschul- und Berufsbildungsamt den oben genannten Entscheid der Bildungsdirektion unmittelbar nach Eintritt der Rechtskraft umgesetzt hat.

## **B. Umsetzung und Einstufung**

### **1. Anrechnung von Unterrichts- und anderer Berufstätigkeit bei Neueintritt**

#### **1.1 Rechtliche Grundlage: § 7 Abs. 2 MBVO**

§ 7 Abs. 2 MBVO lautet wie folgt:

Unterrichts- und andere Berufstätigkeit werden wie folgt angerechnet:

- a) Voll angerechnet wird unabhängig vom tatsächlichen Beschäftigungsgrad der Schuldienst, den die Person nach Abschluss der Fachausbildung an einer öffentlichen Mittel- oder Berufsschule des Kantons Zürich oder einer anderen gleichwertigen Schule als Lehrperson geleistet hat.
- b) Angemessen angerechnet werden namentlich Unterricht auf einer unteren Schulstufe oder Assistenz Tätigkeit an Hochschulen, anderweitige Berufserfahrungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Unterrichtstätigkeit stehen, Erfahrungen in Erziehungs- und Betreuungsarbeit sowie die praktische Berufstätigkeit nach abgeschlossener Ausbildung in wissenschaftlichen, technischen, kaufmännischen oder künstlerischen Berufen.

#### **1.2 Anrechnung verschiedener Erfahrungstypen**

Die Erfahrungstypen gemäss § 7 Abs. 2 lit. a und b MBVO werden wie folgt angerechnet:

*Erfahrungstyp 1:* Schuldienst an einer öffentlichen Mittel- oder Berufsfachschule oder an einer anderen gleichwertigen Schule nach Abschluss der Fachausbildung:

100% Anrechnung: unabhängig vom tatsächlichen Beschäftigungsgrad

Für den Fall, dass der Beschäftigungsgrad unterhalb von 100 % lag und gleichzeitig ein anderer Erfahrungstyp angerechnet werden kann, werden diese anderen Tätigkeiten nicht zusätzlich berücksichtigt.

*Erfahrungstyp 2:* Schuldienst auf unterer Stufe:

50% Anrechnung: Unterrichtstätigkeit auf Primarstufe

80% Anrechnung: Unterrichtstätigkeit auf Sekundarstufe I

*Erfahrungstyp 3:* Assistenz Tätigkeit oder Tätigkeit als wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in an Uni/FH nach Abschluss der Fachausbildung:

50% Anrechnung: kaum/wenig Erfahrung in der Lehre (keine selbstständige Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen)

- 80% Anrechnung: substantielle Erfahrung in der Lehre (selbstständige Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen)
- Erfahrungstyp 4:* Anderweitige Berufserfahrungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Unterrichtstätigkeit stehen (vor Abschluss der Fachausbildung):
- 30% Anrechnung: bis zu 5 Jahre Tätigkeit nach der Lehrabschlussprüfung (in der Regel vor Alter 25)  
bis zu 5 Jahre Tätigkeit nach der Matura (erster Bildungsweg, d.h. in der Regel vor Alter 25)
- 50% Anrechnung: in allen übrigen Fällen
- Erfahrungstyp 5:* Erziehungs- und Betreuungsarbeit
- 30% Anrechnung: bis zu 5 Jahre Tätigkeit nach der Lehrabschlussprüfung (in der Regel vor Alter 25)  
bis zu 5 Jahre Tätigkeit nach der Matura (erster Bildungsweg, d.h. in der Regel vor Alter 25)
- 50% Anrechnung: in allen übrigen Fällen
- Erfahrungstyp 6:* Praktische Berufstätigkeit nach Abschluss der berufsfeldbezogenen höchsten Ausbildung in wissenschaftlichen, technischen, kaufmännischen und künstlerischen Berufen:
- 80% Anrechnung: Instruktionstätigkeiten, Führungsaufgabe auf mindestens Stufe Teamleiter/in, Tätigkeit in selbstständiger Erwerbsform oder als Projektleiter/in oder andere mit Blick auf die Unterrichtstätigkeit an Mittelschulen bzw. Berufsfachschulen qualifizierender Tätigkeiten
- 50% Anrechnung: in allen übrigen Fällen

## **2. Berechnung der Anzahl anrechenbarer Jahre**

Die Berechnung der anrechenbaren Jahre für die Festlegung der Einstufung gemäss § 7 Abs. 2 lit. b MBVO (Erfahrungstypen 2 – 6) wird wie folgt vorgenommen:

- a) Anhand eines Formulars („Einreichungshilfe“) werden die vorhandenen Erfahrungsjahre in den Erfahrungstypen und der jeweilige Beschäftigungsgrad (BG) ermittelt. Für Erfahrungstypen, bei denen der Zeitpunkt des Abschlusses massgebend ist, gilt generell das Abschlussjahr.

### Hinweis:

Die Berücksichtigung des Beschäftigungsgrades ist erforderlich, damit keine Doppelgewichtung von zwei oder mehr Tätigkeiten erfolgen kann. Beispielsweise ergeben Berufstätigkeit und Erziehungstätigkeit im gleichen Zeitraum höchstens einen Beschäftigungsgrad von 100 %. Beide Tätigkeiten werden entsprechend dem Erfahrungstyp gewichtet.

- b) Die aufgrund des Beschäftigungsumfangs gewichteten Erfahrungsjahre pro Erfahrungstyp werden multipliziert mit dem prozentualen Anrechnungssatz pro Erfahrungstyp. Daraus resultiert die Anzahl anrechenbarer Jahre pro Erfahrungstyp.
- c) Die Summe aller anrechenbaren Erfahrungsjahre pro Erfahrungstyp ergibt die Anzahl anrechenbarer Jahre.

### 3. Ermittlung der Einreihungsstufe

Die Einreihungsstufe ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle zur Ermittlung der Einstufung. Die Anzahl anrechenbarer Jahre bestimmt darin eine Stufe nach neuem Stufensystem.

Tabelle zur Ermittlung der Einstufung:

	Stufe	Anzahl anrechenbarer Jahre zur Stufenfindung
<b>2. Max.</b>	27	
	26	
	25	
	24	
<b>1. Max.</b>	23	mehr als 31
	22	bis und mit 31
	21	bis und mit 29
	20	bis und mit 28
	19	bis und mit 26
	18	bis und mit 25
	17	bis und mit 23
	16	bis und mit 22
	15	bis und mit 20
	14	bis und mit 19
	13	bis und mit 17
	12	bis und mit 16
	11	bis und mit 14
	10	bis und mit 12
	9	bis und mit 10
	8	bis und mit 09
	7	bis und mit 07
6	bis und mit 06	
5	bis und mit 04	
4	bis und mit 03	
<b>Minimum</b>	3	0 bis weniger als 01
<b>Anlaufstufen</b>	2	
	1	



#### **4. Einstufung bei Wiedereintritt**

Beim Wechsel der Schule oder beim Wiedereintritt an einer Mittel- oder Berufsfachschule innert zwei Jahren wird die bisherige Einstufung übernommen. Bei einem späteren Wiedereintritt wird mindestens die bisherige Einstufung gewährt (§ 7 Abs. 3 MBVO).

Die Schule beantragt dementsprechend die Einstufung bei einem Wiedereintritt beim Mittelschul- und Berufsbildungsamt.

#### **5. Formulare für die Festlegung der Einreihung**

Für die Berechnung der Einstufung sind die vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt vorgegebenen Formulare unverändert zu verwenden.

#### **6. Härtefallregelung**

In Härtefällen, bei einer abweichenden Einstufung gegenüber den in Ziffer 1.2 dieser Weisung festgelegten Erfahrungstypen entscheidet das Mittelschul- und Berufsbildungsamt.

#### **Die Bildungsdirektion verfügt:**

- I. Diese Weisung tritt rückwirkend auf den 1. März 2018 in Kraft. Sie ersetzt die Weisung zur Regelung der Einstufung gemäss § 7 der Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung vom 22. Februar 2011.
- II. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt entscheidet über die Einreihung in die Lohnklassen sowie die Festsetzung der Lohnstufe auf Antrag der Schule und ist für den Vollzug zuständig.
- III. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt entscheidet in Härtefällen gemäss Abschnitt B, Ziffer 6, dieser Weisung.
- IV. Mitteilung an das Mittelschul- und Berufsbildungsamt.

Dr. Silvia Steiner  
Regierungsrätin